

Altersteilzeit in der Entgelt- abrechnung

Christiane Droste-Klemp



Referentin



Christiane Droste-Klemp **Magister Volkswirtschaftslehre/ Germanistik/Geschichte**

- 1995 bis 1999 Tätigkeit in der Personalbetreuung und Entgeltabrechnung
- 1999 bis 2001 Einführung und Umsetzung der Altersteilzeit bei einem großen Maschinenhersteller
- seit 2002 Selbstständige Trainerin, Beraterin, Projektleiterin mit den Schwerpunktthemen Altersteilzeit, Zeitwertkonten, betriebliche Altersversorgung, Reisekosten
- Zahlreiche Publikationen zum Thema flexible Arbeitszeit und deren Umsetzung

Inhaltsverzeichnis

Aktuelles zur Altersteilzeit (ATZ)	5
Personenkreis ATZ - Vollendung 55. LJ	7
Beschäftigung vor ATZ	9
Laufzeit ATZ	11
Arbeitszeit – Reduzierung	13
ATZ-Modelle	19
Führung von Wertguthaben	23
Urlaubsanspruch	26
Berechnung der gesetzl. Aufstockungsbeträge	29
Variable Monatsbezüge	35
Betriebliche Altersversorgung	37
Ungeminderte Entgeltbestandteile	41
Berechnung der tarifl. Aufstockungsbeträge	46

Inhaltsverzeichnis

Aufstockung zur RV	50
Sozialversicherungsrecht	54
DFÜ-Meldepflicht	55
Ermäßigter Beitragssatz	57
Auswirkungen auf die freiwillige KV	59
Auswirkungen auf die private KV	61
Krankheit	66
Störfälle	70
Kranken-/Pflege-/Arbeitslosenversicherung	73
Rentenversicherung	75
Steuerrecht	80
Progressionsvorbehalt	82



1.

Altersteilzeit – allgemeine Regelungen

Altersteilzeit – allgemeine Regelungen

- ATZ ohne tarifliche oder betriebsvertragliche Vereinbarung:
 - Nur 3 Jahre Blockmodell
- Weiterhin Arbeitnehmeranspruch auf Aufstockungsbeträge und zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge
- Steuer- und Beitragsfreiheit der Aufstockungsbeträge und zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge



2.

**Personenkreis ATZ
Vollendung 55.LJ**

Personenkreis

Vollendung des 55. Lebensjahres

- 55. Lebensjahr vollendet (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 AtG)
- Die gesetzliche Regelung ist unbefristet (§ 1 Abs. 2 AtG)



3.

**Beschäftigung vor
ATZ**

Beschäftigung vor Beginn der ATZ

Innerhalb der letzten 5 Jahre vor ATZ mindestens 1.080 Kalendertage eine sv-pflichtige Beschäftigung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 AtG)

Entgeltersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld) werden als Beschäftigungszeiten berücksichtigt

ATZ auch für Teilzeitbeschäftigte möglich

ATZ ist vor ihrem Beginn zu vereinbaren



4.

Laufzeit ATZ

Laufzeit ATZ

ATZ muss bis zum Beginn einer Altersrente vereinbart werden.

- Altersvollrente
- Rente für Schwerbehinderte
- Rente für langjährig Versicherte
- Rente für besonders langjährig Versichert

Informationen über möglichen Rentenzugang über DRV



5.

**Arbeitszeit
Reduzierung der
Arbeitszeit**

Reduzierung der Arbeitszeit I

- Die Arbeitszeit des Arbeitnehmers reduziert sich für die Gesamtlaufzeit der Altersteilzeit auf **die Hälfte** der bisherigen **wöchentlichen** Arbeitszeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 AtG).



Grundlage für die Umrechnung ist die wöchentliche Arbeitszeit unmittelbar vor Übergang in die ATZ, jedoch höchstens der Durchschnitt der letzten 24 Monate.

- Nach Reduzierung der Arbeitszeit muss das Beschäftigungsverhältnis weiterhin sv-pflichtig sein.

Achtung ! Altersteilzeit-Arbeitnehmer aus der Kurzarbeit herausnehmen – ansonsten Probleme mit der Halbierung der Arbeitszeit

Reduzierung der Arbeitszeit II

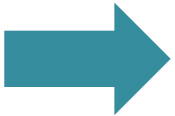
Beispiel 1:

Beginn der Altersteilzeit	01.01.2020
Vereinbarte Arbeitszeit am 31.12.2019	35 Std./ Wo.
Vereinbarte Arbeitszeit	
a) vom 01.01.18 bis 30.06.18 (6 Mo)	30 Std./ Wo.
b) vom 01.07.18 bis 31.12.19 (18 Mo)	35 Std./ Wo.
Vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt der letzten 24 Monate	
$(6 \times 30 + 18 \times 35) : 24 =$	33,75 Std./ Wo.

Reduzierung der Arbeitszeit III

Ergebnis:

- Obwohl die unmittelbar vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbarte Arbeitszeit 35 Std./ Wo. betragen hat, können als bisherige Arbeitszeit nur 33,75 Std./ Wo. zugrunde gelegt werden.



- Rundung auf 33 oder 34 Std./ Wo.

Reduzierung der Arbeitszeit IV

Beispiel 2:

Beginn der Altersteilzeit:	01.01.2020
Vereinbarte Arbeitszeit am 31.12.2019	35 Std./Wo.
Vereinbarte Arbeitszeit	
a) vom 01.01.18 bis 30.06.18 (6 Mo)	40 Std./Wo.
b) vom 01.07.18 bis 31.12.19 (18 Mo)	35 Std./Wo.

Reduzierung der Arbeitszeit IV

Ergebnis:

- **Keine Durchschnittsberechnung**, da die Arbeitszeit unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeit geringer ist als der Durchschnitt.



- 35 Std./ Wo.



6.

ATZ-Modelle

Das „passende“ ATZ-Modell

Modell I

Klassisches
ATZ-Block-
modell



Ohne TV:
max. 3 Jahre
möglich

Modell II

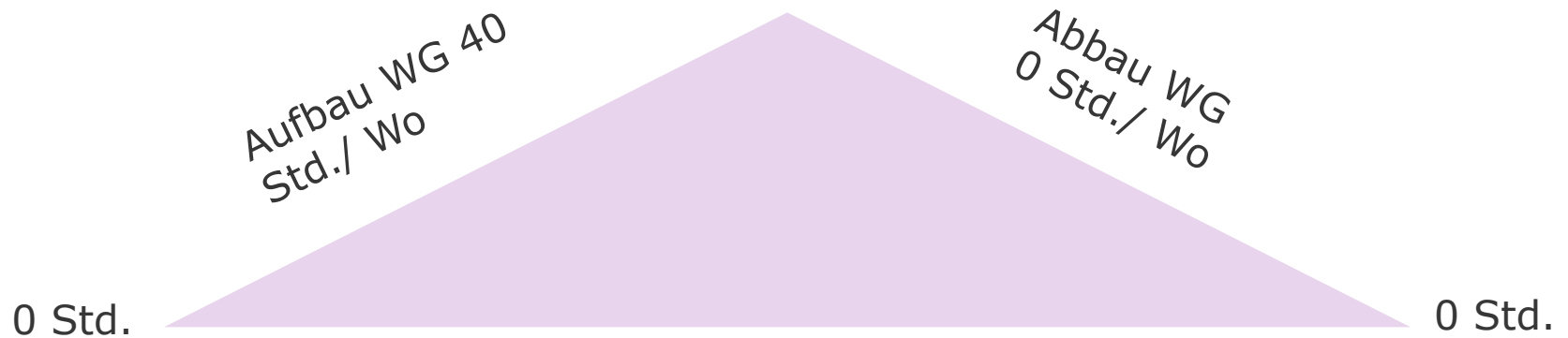
Kontinuierliches
ATZ-Modell



Demografie:
AN arbeitet bis
zur Rente mit
halbierter AZ

Blockmodell: Wertguthaben Auf- und Abbau

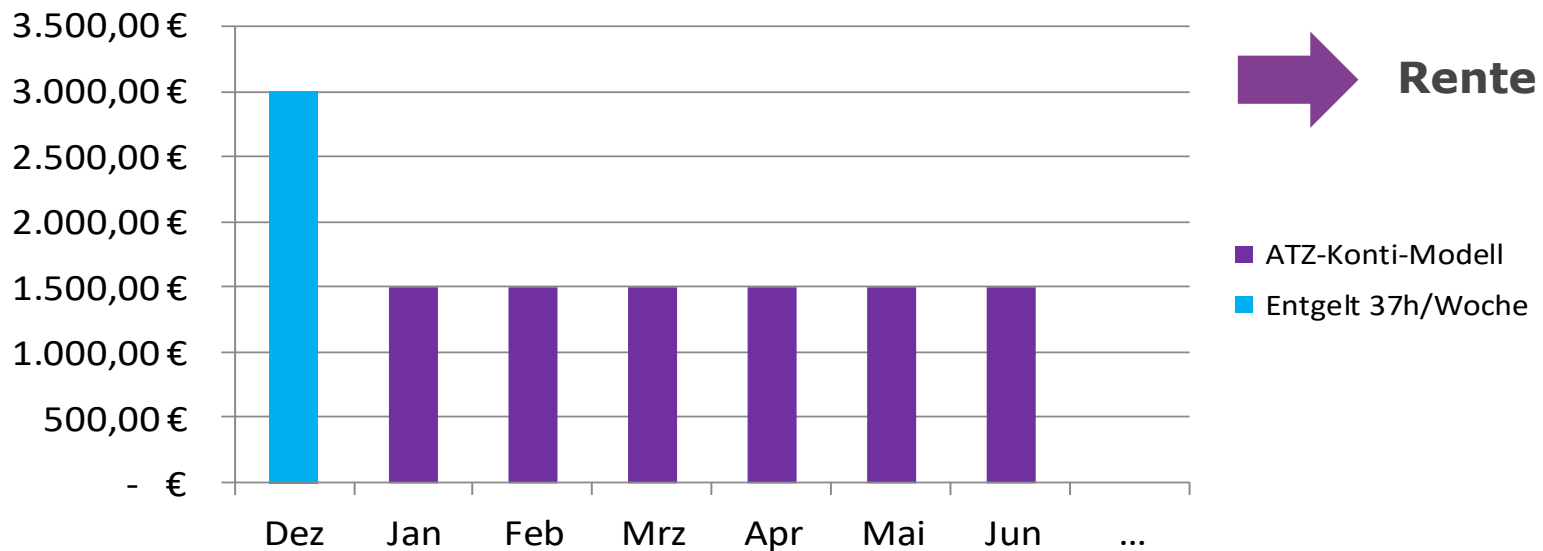
Beispiel: Aufbau und Abbau Wertguthaben (WG)



Beispiel: I. Kontinuierliches Altersteilzeit-Modell

Sachverhalt:

- Laufzeit unbegrenzt auch ohne Tarifvertrag
- Mitarbeiter bleibt bis zur Rente im Unternehmen
- Erreichen der Altersvollrente durch geringere Arbeitszeit
- ...





Führung von Wertguthaben

Wertguthaben in Altersteilzeit

- Wertguthaben sind in Geld zu führen (Übergangsregelung vor 1.1.2009).
- Entgeltguthaben ist das Arbeitsentgelt, das für die spätere Freistellung verwendet werden soll.
- Arbeitsentgelte, die in voller Höhe ausgezahlt werden, gehören daher nicht zum Wertguthaben.
- Das Wertguthaben ist abhängig von den arbeitsrechtlichen Regelungen (spätestens in der Freistellungsphase) aufzufüllen.

Wertguthaben – Zusammensetzung

Entgeltart	Vollzeit	ant. Kürzung Ja/ Nein	Teilzeit- entgelt	Wertguthaben		
				Entgeltgut- haben	AG-Anteile (KV-Pflicht angen.) KV = 7,30% RV = 9,30% AV = 1,20% PV = 1,525% <u>ZB 0,55%</u> Gesamt = 19,88%	Gesamt
Grundentgelt	3.000 €	Ja	1.500 €	1.500 €	298,20 €	1.798,20 €
Grundentgelt	12.000 €	Ja	6.000 €	6.000 €	1.192,80 €	7.192,80 €
Regelmäßige Zulage	500 €	Ja	250 €	250 €	49,70 €	299,70 €
Regelmäßige Zulage	300 €	Nein	300 €	0 €	0 €	0 €
Unständige Zulage	250 €	Ja	125 €	125 €	24,85 €	149,85 €
Unständige Zulage	150 €	Nein	150 €	0 €	0 €	0 €
Mehrarbeit	200 €	Ja	100 €	100 €	19,88 €	119,88 €
Mehrarbeit	250 €	Nein	250 €	0 €	0 €	0 €
Sonderzahlung	3.000 €	Ja	1.500 €	1.500 €	298,20 €	1.798,20 €
Sonderzahlung	3.000 €	Nein	3.000 €	0 €	0 €	0 €



8.

Urlaubsanspruch

Urlaubsanspruch

Arbeitsphase

Anspruch auf den tariflichen, vertraglichen oder gesetzlichen Urlaub wie jeder andere Arbeitnehmer (unabhängig ob kontinuierliches Modell oder Blockmodell).

Freistellungsphase

Alle Urlaubsansprüche sind abgegolten.
Tritt der Übergang in die Freistellungsphase während des Jahres ein, so ist der Urlaub anteilig zu gewähren.

Urlaubsanspruch: Altersteilzeit im Blockmodell – Urlaub für die Freistellungsphase

Der Fall

- Arbeitnehmer wechselt von Vollzeit in ATZ, hälftig und im Blockmodell:
- Arbeitsphase 1.12.2014 bis 31.3.2016; Freistellungsphase 1.4.2016 bis 31.7.2017
- 8 Tage Urlaub in 2016 gewährt. AN will noch Abgeltung für 52 AT Urlaub aus 2016 und 2017.

Die Entscheidung (BAG, Urteil v. 24.9.2019, 9 AZR 481/18)

- Kein Anspruch, da (auch hier) Berechnung der Urlaubstage unter Berücksichtigung des für das Urlaubsjahr maßgeblichen Arbeitsrhythmus erfolgen muss.



9.

Berechnung der gesetzlichen Aufstockungsbeträge

Regelarbeitsentgelt

Regelarbeitsentgelt ist das regelmäßige sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, welches mit 20% aufgestockt werden muss.

Welche Lohnarten gehören zum Regelarbeitsentgelt?

Grundgehalt

Leistungszulagen, Erschwerniszulagen, Schmutzzulagen und ähnliche Zulagen

Anwesenheitsprämien

Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit, soweit steuer- und beitragspflichtig

Pauschale Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

Vermögenswirksame Leistungen

Sachbezüge und geldwerte Vorteile

Direktversicherungsbeiträge aus laufendem Arbeitsentgelt

...

Kein Regelarbeitsentgelt

Unregelmäßig

**Einmalig gezahltes
Entgelt**

Weihnachtsgeld

Urlaubsgeld

Jubiläums-Zuwendungen

...

Gesetzliche Aufstockung

- Das sozialversicherungspflichtige regelmäßige Arbeitsentgelt in ATZ muss in Höhe von 20 % aufgestockt werden.

Beispiel 1

	Neufälle
Regelarbeitsentgelt	1.500,00 €
Maßgebendes Arbeitsentgelt	1.500,00 €
Aufstockungsbetrag	300,00 € 20% von 1.500,00 €

Variable Monatsbezüge



Gesetzliche Aufstockungsbeträge

Variable Monatsbezüge

- SFN-Zuschläge, Bereitschaft, Erschwerniszulagen, ...
- Arbeitsrechtlich regeln, wie diese im ATZ-Blockmodell gezahlt werden sollen
- Häufig AP und FP
- Komplette in der AP
- Aufteilung steuerfrei/steuerpflichtig
- ...

Betriebliche Altersvorsorge



Betriebliche Altersversorgung

Nur das sv-pflichtige Entgelt

Entgeltbestandteile, die mit einer bAV sv-frei umgewandelt werden, bleiben unberücksichtigt.

Restbetrag der Sonderzahlung nach Umwandlung mit einer Direktversicherung ist kein Regelarbeitsentgelt.

Beispiel 1 (§ 40 b EStG)

Regelarbeitsentgelt in ATZ	1.500,00 €
DV § 40b EStG Gehaltsverzicht	146,00 €
Maßgebendes Arbeitsentgelt	1.500,00 €
Aufstockung (20% v. 1.500 €)	300,00 €

Beispiel 2 (§ 3, Nr. 63 EStG)

Regelarbeitsentgelt in ATZ	1.500,00 €
PK § 3, Nr. 63 EStG Gehaltsverzicht	220,00 €
Maßgebendes Arbeitsentgelt	1.280,00 €
Aufstockung (20% v. 1.280 €)	256,00 €

Ungeminderte Entgeltbestandteile



100 %-Leistungen

- VWL, Leistungszulagen, Sachbezüge (Firmenwagen, Wohnungen), ...
- Ungeminderte Entgeltbestandteile können aus der Aufstockung ausgenommen werden, wenn sie **für die gesamte Dauer** der ATZ gezahlt werden (§ 3 Abs. 1a Satz 2 AtG).
- Ist die Zahlung ungeminderter Entgeltbestandteile arbeitsrechtlich vorgeschrieben, sind sie auch förderfähig.

Beispiel 1: Firmenwagen

Regelarbeitsentgelt in ATZ	3.000,00 €
KFZ 1 %	400,00 €
Maßgebendes Arbeitsentgelt	3.400,00 €
Aufstockung (20% v. 3.400 €)	680,00 €
Der Firmenwagen wird mit Beginn der Freistellungsphase abgegeben und muss deshalb nach § 3 Abs. 1a Satz 2 AtG aufgestockt werden (ATZ nach Gesetz!).	

Beispiel 1: Firmenwagen

Regelarbeitsentgelt in ATZ	3.000,00 €
KFZ 1 %	400,00 €
Maßgebendes Arbeitsentgelt	3.000,00 €
Aufstockung (20% v. 3.000 €)	600,00 €
Der Firmenwagen wird mit Beginn der Freistellungsphase nicht abgegeben und muss deshalb nach § 3 Abs. 1a Satz 2 AtG auch nicht aufgestockt werden.	

Ermittlung der ATZ-Vergütung

1. Schritt

Bezüge für die Altersteilzeit



2. Schritt

Berechnung der 20 %-Aufstockung



3. Schritt

Berechnung der Zusatzaufstockung



10.

**Berechnung der
tariflichen
Aufstockungsbeträge**

Tarifliche Aufstockungsbeträge

- „Betriebliche“ Aufstockungsleistungen
 - nach Tarifvertrag
 - nach Betriebsvereinbarung
 - nach Arbeitsvertrag

- Andere Regelungen für die Berechnung
 - der Bemessungsgrundlage
 - **z.B. ohne ungekürzte Entgeltbestandteile**
 - der Bemessungsprozentsätze
 - **z.B. insgesamt 40 % Bruttoaufstockung**
 - **z.B. 85 % des Vollzeitnetto**

Beispiel 1: 80 % Nettoaufstockung (indiv. Berech.)

	Teilzeitentgelt	Vollzeitentgelt
Gehalt	2.000,00 €	4.000,00 €
abzgl. Steuer (KI III/0/0)	16,33 €	453,99 €
abzgl. SV 19,88 %	397,60 €	795,20 €
Netto	1.586,07 €	2.750,81 €
20 % von 2.000,00 €	400,00 €	80 % = 2.220,65 €
Netto + 20 % Gesetz	1.986,07 €	2.220,65 $\cdot$ 1.986,07 = 234,58 €
Aufstockung auf 80 %	234,58 €	
Auszahlung	2.220,65 €	genau 80 % vom Vollzeit-Netto

Beispiel 2: 40 % Bruttoaufstockung

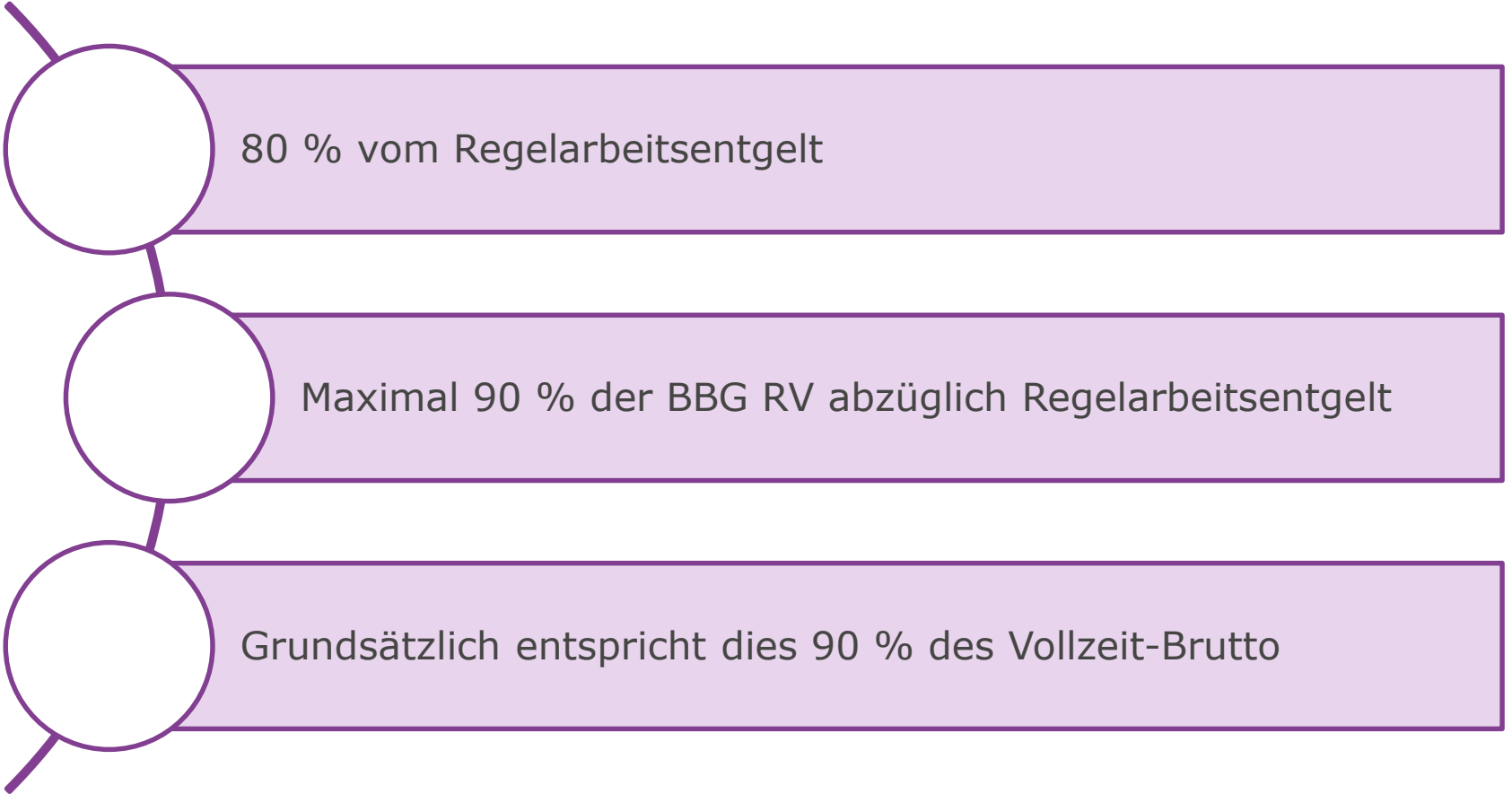
	Teilzeitentgelt
Gehalt	2.000,00 €
abzgl. Steuer (Kl III/0/0)	16,33 €
abzgl. SV 19,38 %	397,60 €
Netto	1.586,07 €
20 % von 2.000,00 €	Gesetz 400,00 €
20 % von 2.000,00 €	Tarif 400,00 €
Auszahlung	2.386,07 €



11.

**Aufstockung zur
Rentenversicherung**

Aufstockung zur Rentenversicherung



80 % vom Regelarbeitsentgelt

Maximal 90 % der BBG RV abzüglich Regelarbeitsentgelt

Grundsätzlich entspricht dies 90 % des Vollzeit-Brutto

Beispiel 1:

90 % der BBG (2020 West: 6.900,00 €)	6.210,00 €
Regelarbeitsentgelt	1.500,00 €

Differenzbetrag/ Höchstbetrag	4.710,00 €
-------------------------------	------------

80 % des Regularbeitsentgelt	1.200,00 €
------------------------------	------------

Zusätzlicher Beitrag zur RV (18,6 % aus 1.200,00 €)	223,20 €
--	----------

Beispiel 2:

90 % der BBG (2020 West: 6.900,00 €)	6.210,00 €
Regelarbeitsentgelt	3.500,00 €

Differenzbetrag/ Höchstbetrag	2.710,00 €
-------------------------------	------------

80 % des Regularbeitsentgelt	2.800,00 €
aber maximal	2.710,00 €

Zusätzlicher Beitrag zur RV (18,6 % aus 2.710,00 €)	504,06 €
--	----------



12.

Sozialversicherungs-
recht

DEÜV-Meldepflichten



Beginn ATZ

- Änderung des Personengruppenschlüssels von 101 (Normalfall) auf 103

Ermäßigter Beitragssatz



Ermäßigter Beitragssatz (§ 243 Abs. 1 SGB V)

- Während der Freistellung wird der Arbeitnehmer in ATZ mit dem ermäßigten Beitragssatz abgerechnet, da in dieser Zeit der Anspruch auf Krankengeld ruht.
- Anpassung Beitragsgruppenschlüssel.

Auswirkung auf die freiwillige KV



Freiwillige Krankenversicherung

- Unterschreitet der Arbeitnehmer mit seinem Entgelt in Altersteilzeit die Jahresarbeitsentgeltgrenze, so ist er wieder pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Auswirkung auf die private KV



Private Krankenversicherung

- Wer bis zum Beginn der Altersteilzeit bei einem privaten Krankenversicherungs-unternehmen versichert war und die Jahresarbeitsentgeltgrenze unterschreitet,
- bleibt versicherungsfrei.

Private Krankenversicherung – Beitragszuschuss

Die Höhe des Beitragszuschuss richtet sich nach dem sv-pflichtigen Bruttoentgelt in Altersteilzeit

Im kontinuierlichen Modell immer 7,3 % vom ATZ-Brutto

Im Blockmodell:

- 7,3 % + 0,55% vom ATZ-Brutto in der Arbeitsphase
- 7,0 % + 0,55% vom ATZ-Brutto in der Freistellungsphase

Private Krankenversicherung – 55 Jahre

Arbeitnehmer, die das 55. LJ vollendet haben, bleiben versicherungsfrei, wenn sie:

- In den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht nicht gesetzlich versichert waren
und
 - mindestens die Hälfte dieser 5 Jahre krankenversicherungsfrei waren
oder
 - von der Krankenversicherungspflicht befreit waren
oder
 - wegen hauptberuflich selbständiger Tätigkeit von der Krankenversicherung ausgeschlossen waren.

Beispiel 1:

Vollzeitgehalt	6.000,00 €
KV-Beitrag/Monat	800,00 €
PV-Beitrag/Monat	50,00 €
Zuschuss AG/KV (Hälfte des Vertrages max. 7,85% der BBG KV/PV)	367,97 €
Zuschuss AG/PV (Hälfte des Vertrages max. 1,525% der BBG KV/PV)	25,00 €
Regalarbeitsentgelt	3.000,00 €
KV-Beitrag/Monat	800,00 €
PV-Beitrag/Monat	50,00 €
Arbeitsphase	
Zuschuss AG/KV (7,85% v. 3.000 €)	235,50 €
Zuschuss AG/PV (1,525 % v. 3.000 € max.)	25,00 €
Freistellungsphase	
Zuschuss AG/KV (7,55 % v. 3.000 €)	226,50 €
Zuschuss AG/PV (1,525 % v. 3.000 € max.)	25,00 €



13.

**Krankheit -
Wertguthaben**

Blockmodell – Arbeitsphase

- Im Krankengeldbezug kann der Arbeitnehmer kein Wertguthaben aufbauen
- Es besteht weiterhin Altersteilzeit nach dem AtG
- Aufstockungsleistung laufen grundsätzlich **nicht** weiter
- Zusatzbeiträge zur Rentenversicherung werden von der Krankenkasse aus dem Krankengeld geleistet
- Privat Krankenversicherte müssten freiwillig auf eigene Kosten eine Antragspflichtversicherung bei der DRV abschließen

Beispiel 1:

4 Jahre Altersteilzeit: 2 Jahre AP + 2 Jahre FP



22 Monate WG in der AP

für 24 Monate FP

Nacharbeit: 1 Monat

23 Monate WG

23 Monate FP

Beispiel 2:

4 Jahre Altersteilzeit: 2 Jahre AP + 2 Jahre FP



22 Monate WG in der AP

für 24 Monate FP

Eingestelltes WG: 2 Monate

24 Monate WG

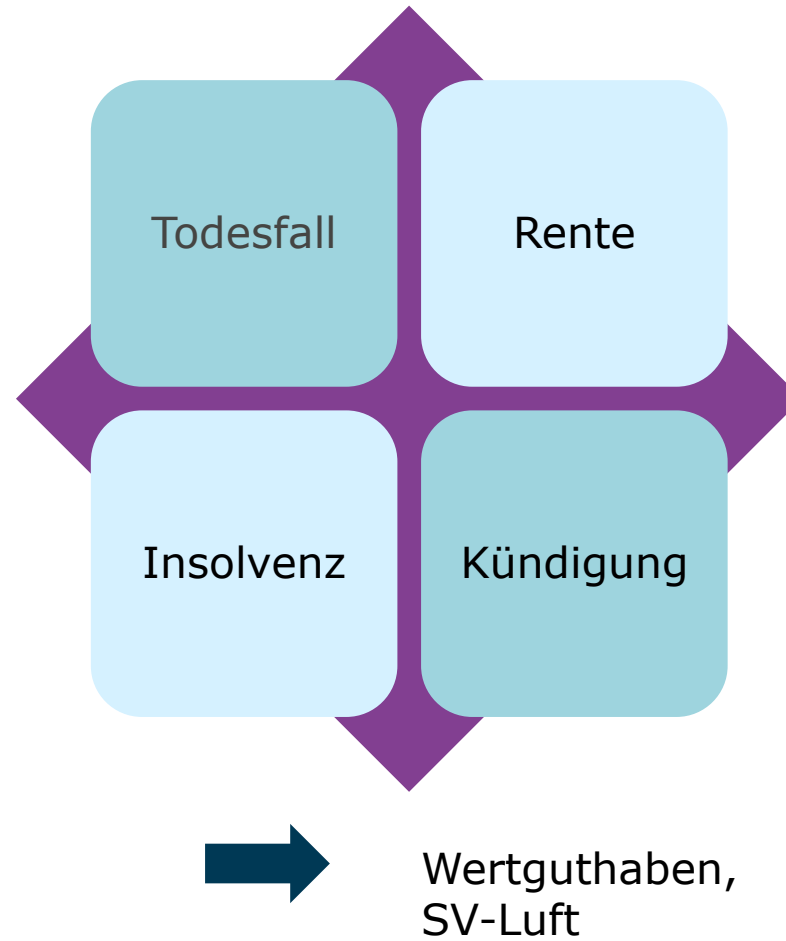
24 Monate FP



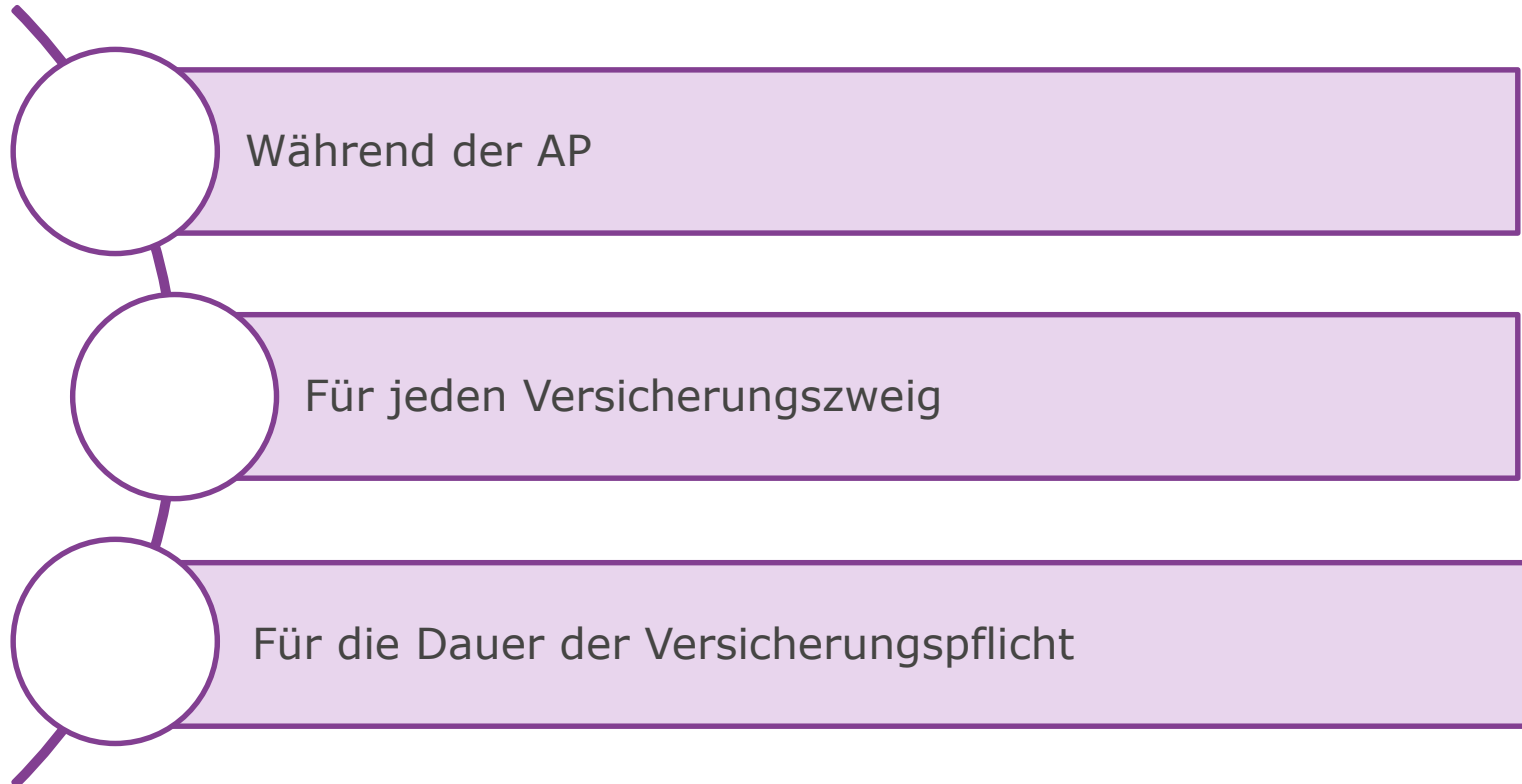
14.

Störfälle

Störfall



SV-Luft



Kranken-/ Pflege-/ Arbeitslosen- versicherung



SV-Luft

Arbeitsphase

KV/ PV/ AV

Beitragsbemessungsgrenze

abzügl. beitragspfl. ATZ-Entg.

= SV-Luft (Aufbau)

RV

doppeltes Regelarbeitsentgelt

abzüglich Regelarbeitsentgelt
zusätzliches Bemessungsentgelt

= SV-Luft (Aufbau)

Rentenversicherung



SV-Luft

Freistellungsphase

KV/ PV/ AV

SV-Luft

abzüglich entnommenes
Wertguthaben

= SV-Luft (Abbau)

RV

SV-Luft

zuzüglich doppeltes
Regelarbeitsentgelt
abzüglich Regularbeitsentgelt
abzüglich zusätzlich
Bemessungsentgelt

= SV-Luft (Aufbau)

Beispiel

Altersteilzeit vereinbart	01.01.2019 – 31.12.2020
Störfall	30.06.2020
Vollzeitarbeitsentgelt	3.000,00 €
Regelarbeitsentgelt	1.500,00 €
RV-Entgelt aufgestockt um (80 % des Regularbeitsentgelts)	1.200,00 €

Beispiel

Monat	VZ-Entgelt	RAE	RV zus. Einn.	WG	SV-Luft	SV-Luft	SV-Luft
					KV/ PV	AV	RV
01/19	3.000 €	1.500 €	1.200 €	1.500 €	3.087,50 €	5.200 €	300 €
usw.							
12/19	3.000 €	1.500 €	1.200 €	18.000 €	37.050 €	62.400 €	3.600 €
01/20		1.500 €	1.200 €	16.500 €	35.550 €	60.900 €	3.900 €
02/20		1.500 €	1.200 €	15.000 €	34.050 €	59.400 €	4.200 €
03/20		1.500 €	1.200 €	13.500 €	32.550 €	57.900 €	4.500 €
04/20		1.500 €	1.200 €	12.000 €	31.050 €	56.400 €	4.800 €
05/20		1.500 €	1.200 €	10.500 €	29.550 €	54.900 €	5.100 €
06/20		1.500 €	1.200 €	9.000 €	28.050 €	53.400 €	5.400 €
Beitragspflichtiges Wertguthaben					9.000 €	9.000 €	5.400 €

Gehaltsabrechnung – Störfall

Entgelt- guthaben	Rest für die Erben EG ./. Aufstockung	KV, PV, AV- pflichtiges Entgelt	RV-pfl. Entgelt
9.000,00 €	3.600 € (9.000 € - 5.400 €)	9.000 €	5.400 €
	Steuer	KV, PV, AV	RV
Abrechnung AN	0 €	9.000 €	5.400 €
Abrechnung Erben	3.600 €	0 €	0 €
Achtung Erben	Von 3.600 € SV abziehen		



15.

Steuerrecht

Lohnsteuerfreie Bezüge nach § 3 Nr. 28 EStG:

Lohnsteuerfreie Bezüge

Aufstockungsbeiträge zum Altersteilzeitentgelt
(§ 3 Abs. 1 Nr. 1a AtG)

Erhöhte Beiträge zur Rentenversicherung
(§ 3 Abs. 1 Nr. 1b AtG)

Aufstockungsleistungen, die anstelle eines
Krankengeldzuschusses an arbeitsunfähig erkrankte
Arbeitnehmer gezahlt werden
(BMF-Schreiben vom 27.4.2001)

Progressionsvorbehalt



Progressionsvorbehalt (§ 32b EStG)

- Aufstockungsbeträge zählen steuerlich zu Lohnersatzleistungen, die an sich steuerfrei sind.
- Jedoch berechnet das Finanzamt für Lohnersatzleistungen einen besonderen Steuersatz, der für das eigentlich steuerpflichtige Einkommen (ohne Lohnersatzleistung) angewendet wird.

Zahlenbeispiel zum Progressionsvorbehalt

Zu versteuerndes Einkommen		20.000,00 €
Einkommensteuer (Grundtabelle)		2.560,00 €
+ Bezüge, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (z.B. Aufstockungsbeträge ATZ)		3.650,00 €
= fiktives zu versteuerndes Einkommen		23.650,00 €
Einkommensteuer dafür (Grundtabelle)		3.569,00 €
Durchschnitts-Steuersatz	15,0909 %	
Grenz-Steuersatz	28,4694 %	
Tatsächlich zu versteuerndes Einkommen		20.000,00 €
x Durchschnitts-Steuersatz für das fiktive zu versteuernde Einkommen	15,0909 %	
= zu zahlende Einkommensteuer		3.018,00 €
Durch den Progressionsvorbehalt ergibt sich in unserem Beispiel eine um 458 € höhere Einkommensteuer.		



**Herzlichen Dank
für Ihre
Teilnahme**

Techniker Krankenkasse

firmenkunden.tk.de